Werkvertrag

Kommerzielle Bedingungen

zwischen Auftraggeber (AG):

Vattenfall Wärme Berlin Aktiengesellschaft

Hildegard-Knef-Platz 2

10829 Berlin

und Auftragnehmer(AN):

folgt

für

**Bau/Ausbau des Laborgebäudes in der Otternbuchtstraße 14**

Bestellnummer: folgt

Inhalt

[0100\_0 Kopftexte 5](#_Toc162271577)

[0200\_0 Vertragsgegenstand 5](#_Toc162271578)

[0201 Vertragsgegenstand 5](#_Toc162271579)

[0300\_0 Leistungsumfang 5](#_Toc162271580)

[0301 Spezifikation/Leistungsverzeichnis 5](#_Toc162271581)

[0400\_0 Ergänzung zum Leistungsumfang 5](#_Toc162271582)

[0402 Notwendige Änderung des Leistungsumfanges/Anzeigepflicht des Auftragnehmers 5](#_Toc162271583)

[0500\_0 Termine 5](#_Toc162271584)

[0503 Terminplan 5](#_Toc162271585)

[0505 Termingefährdung 6](#_Toc162271586)

[0505a Behinderungsanzeigepflicht des Auftragnehmers 6](#_Toc162271587)

[0517 Vertragsstrafen 6](#_Toc162271588)

[0517a Definition Nettoauftragswert 6](#_Toc162271589)

[0517b Vertragsstrafe mit Zwischenfristen 6](#_Toc162271590)

[0518 Geltendmachung der Vertragsstrafe 7](#_Toc162271591)

[0519 Verzugsschaden neben Vertragsstrafe 7](#_Toc162271592)

[0600\_0 Preisvereinbarung 7](#_Toc162271593)

[0601 Einheitspreisvertrag 7](#_Toc162271594)

[0605 Nachlass 7](#_Toc162271595)

[0610 Verpflichtung zu Mehrarbeit 7](#_Toc162271596)

[0621 Gesamtkosten 7](#_Toc162271597)

[0700\_0 Abrechnung 8](#_Toc162271598)

[0701 Abrechnung von Leistungen 8](#_Toc162271599)

[0703 Vergütung von Überstunden 8](#_Toc162271600)

[0800\_0 Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung 8](#_Toc162271601)

[0801a Fälligkeit und notwendige Rechnungsinhalte mit Anlage 8](#_Toc162271602)

[0804 Teilrechnung und Schlussrechnung 8](#_Toc162271603)

[0805a Wirkung der Schlusszahlung 8](#_Toc162271604)

[0900\_0 Bürgschaften 9](#_Toc162271605)

[0902 Bürgschaft/Garantie zur Absicherung der Vertragserfüllung 9](#_Toc162271606)

[1200\_0 Liefer- und Leistungsbedingungen 10](#_Toc162271607)

[1207 Örtliche Verhältnisse 10](#_Toc162271608)

[1210 Erbringung von Nebenleistungen 10](#_Toc162271609)

[1300\_0 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers 10](#_Toc162271610)

[1320\_0 Arbeitszeit 10](#_Toc162271611)

[1320 Arbeitszeit am Leistungsort 10](#_Toc162271612)

[1321 Arbeitszeitgenehmigung 11](#_Toc162271613)

[1341 Datenschutz seitens des Auftraggebers 11](#_Toc162271614)

[1350\_0 Entsorgung 11](#_Toc162271615)

[1352 Umgang mit anfallenden Abfällen 11](#_Toc162271616)

[1390\_0 Personal 11](#_Toc162271617)

[1392 Ablösung des Personals 11](#_Toc162271618)

[1393 Anforderungen an das Leitungspersonal des Auftragnehmers 11](#_Toc162271619)

[1394 Einhaltung Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz, Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz etc. 11](#_Toc162271620)

[1395 Einsatz Nicht-EU-Arbeitnehmer 13](#_Toc162271621)

[1430\_0 Subunternehmer 13](#_Toc162271622)

[1430 Benennung und Genehmigung von Subunternehmern 13](#_Toc162271623)

[1433 Zusätzliche Anforderungen zum Einsatz von Subunternehmern 13](#_Toc162271624)

[1440\_0 Unfallverhütung 14](#_Toc162271625)

[1440a Pflichten des Auftragnehmers zur Einhaltung der Unfallverhütungs-, Schutz- und Sicherheitsvorschriften bzw. -regeln – BU Heat 14](#_Toc162271626)

[1442A Sicherheitsregeln an den Standorten der Vattenfall Wärme Berlin AG 14](#_Toc162271627)

[1441 Reinigungspflicht für Lager- und Arbeitsplätze 14](#_Toc162271628)

[1442 Arbeitssicherheit 14](#_Toc162271629)

[1443 Grundpflichten des Auftragnehmers zur Verhütung von Unfällen 14](#_Toc162271630)

[1450\_0 Vertraulichkeit 15](#_Toc162271631)

[1450 Geheimhaltungspflicht/Rückgabe anvertrauter Unterlagen 15](#_Toc162271632)

[1480\_0 Sonstiges 15](#_Toc162271633)

[1481 Bedenken und Hinweispflicht 15](#_Toc162271634)

[1481a Anordnungsrecht des Auftraggebers und Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bei Bedenken 15](#_Toc162271635)

[1700\_0 Abnahme 16](#_Toc162271636)

[1701 Abnahme 16](#_Toc162271637)

[1800\_0 Mängelansprüche 16](#_Toc162271638)

[1801 Gesetzliche Regelungen 16](#_Toc162271639)

[1807 Nacherfüllung 16](#_Toc162271640)

[1900\_0 Haftung 16](#_Toc162271641)

[1901 Haftungsbegrenzung 16](#_Toc162271642)

[1904 Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe 16](#_Toc162271643)

[1905 COVID-19-KLAUSEL 16](#_Toc162271644)

[2100\_0 Rechte und Pflichten Auftraggeber 17](#_Toc162271645)

[2113 Kündigung/Anpassung/Unterbrechung aus gesetzlichen/ behördlichen Gründen 17](#_Toc162271646)

[2120\_0 Beteiligung Auftraggeber 17](#_Toc162271647)

[2121 Überwachungs- und Prüfrechte 17](#_Toc162271648)

[2200\_0 Sonstige Vereinbarungen 18](#_Toc162271649)

[2201 Vermeidung von Interessenkonflikten 18](#_Toc162271650)

[2211 Salvatorische Klausel 19](#_Toc162271651)

[2212 Schriftform 19](#_Toc162271652)

[2213 Vertragssprache 19](#_Toc162271653)

[2214 Abtretung und sonstige Übertragungen 19](#_Toc162271654)

[2216\_0 Ethisches Verhalten 20](#_Toc162271655)

[2216b Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner - Anerkennung des VF Verhaltenskodexes - 20](#_Toc162271656)

[2219 Zusatzbestimmung 21](#_Toc162271657)

[2219a Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bei der Vattenfall Wärme Berlin AG 21](#_Toc162271658)

[2220\_0 Geltendes Recht/Gerichtsstand 22](#_Toc162271659)

[2220 Geltendes Recht 22](#_Toc162271660)

[2221 Gerichtsstand 22](#_Toc162271661)

[2300\_0 Ansprechpartner 22](#_Toc162271662)

[2305 Ansprechpartner 22](#_Toc162271663)

[2500\_0 Mitgeltende Unterlagen 23](#_Toc162271664)

[2501 Rangfolge 23](#_Toc162271665)

[2503 Annahmebestätigung 23](#_Toc162271666)

[Unterschriften 23](#_Toc162271667)

[2700\_0 Anlagen 23](#_Toc162271668)

0100\_0 Kopftexte

**Bau/Ausbau des Laborgebäudes in der Otternbuchstraße 14**

0200\_0 Vertragsgegenstand

0201 Vertragsgegenstand

Nach Maßgabe der folgenden Regelungen beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit folgender Leistung:

Bau- /Ausbauarbeiten in den Laboretagen des Laborgebäudes, diese umfassen Trocken-, Fenster-, Tischler-, Maler-, Bodenbelags-, Fliesen-, Stahlbau-, Dacharbeiten, sowie Arbeiten an den Brandschutztüren und –klappen und der Brandschottung.

0300\_0 Leistungsumfang

0301 Spezifikation/Leistungsverzeichnis

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach der technischen Leistungsbeschreibung im „Neubau LV – Laborsanierung“ Nr. 202208004 des Auftraggebers vom 06.03.2024.

0400\_0 Ergänzung zum Leistungsumfang

0402 Notwendige Änderung des Leistungsumfanges/Anzeigepflicht des Auftragnehmers

Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweist, ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei erforderlichen Änderungen von Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie für auftretende Abweichungen von festgelegten Fertigungs- und Prüfabläufen sowie Qualitätsmerkmalen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in diesen Fällen in den Prozess der Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen einbinden und dadurch in die Lage versetzen, andere von den Änderungen betroffene Stellen rechtzeitig zu informieren. Dem Auftraggeber ist ein prüffähiges Angebot über die erforderlichen Leistungen zu übergeben. Die Ausführung der Änderungen oder Zusatzleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nach Freigabe durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen. Der Auftraggeber wird nachfolgend eine Nachtragsbestellung fertigen. Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges ist durch den Auftragnehmer gesondert zu erfassen, fortlaufend zu nummerieren und von Anfang an nachprüfbar zu dokumentieren. Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten vollinhaltlich auch für diese Nachtragsangebote bzw. -aufträge, die mit dem genannten Vorhaben im Zusammenhang stehen.

0500\_0 Termine

0503 Terminplan

Es gelten folgende verbindliche Termine:

Ausführungszeitraum:

Vom 01.06.2024 bis spätestens zum 31.12.2024.

Mängelfreie Fertigstellung der im LV genannten Leistungsinhalte bis zum **31.12.2024\***

0505 Termingefährdung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber erkennbar werdende Termingefährdungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit ihm angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen zu vermeiden und möglichst gering zu halten.

0505a Behinderungsanzeigepflicht des Auftragnehmers

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so kann er die hindernden Umstände nur dann für sich geltend machen, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsachen und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

0517 Vertragsstrafen

Gerät der Auftragnehmer mit dem pönalisierten Termin in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Ver­tragsstrafe zu fordern. Sie beträgt für jeden an­gefangenen Kalendertag 0,3 %.

Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der einvernehmlichen Fortschreibung von pönalisierten Terminen bei (Bau-)Zeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafeversprechen entsprechend für die neuen Termine.

Der Anspruch auf Vertragsstrafe wegen Verzuges mit dem pönalisierten Termin ist auf insgesamt 5 % des Nettoauftragswertes begrenzt.

0517a Definition Nettoauftragswert

Unter Nettoauftragswert wird hier wie im Folgenden der gesamte Auftragswert einschließlich aller Nachträge und aller aktivierten Optionen (jeweils ohne Umsatzsteuer) verstanden.

0517b Vertragsstrafe mit Zwischenfristen

Gerät der Auftragnehmer mit einem der mit **(\*)** gekennzeichneten Termine in Terminverzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Nachweis der Schadenshöhe und ohne Nachfristsetzung, eine Vertragsstrafe in Abzug zu bringen. Sie beträgt für jeden angefangenen Kalendertag 0,3 % der bis zum Termin an den Auftragnehmer fälligen Zahlungen einschließlich der jeweiligen Zahlungsrate, die mit dem pönalisierten Termin verbunden ist. Dabei wird eine bei einem vorherigen Termin verwirkte Vertragsstrafe angerechnet, wenn und soweit der dieser Vertragsstrafe zugrunde liegende Verzug Ursache für die erneute Verzögerung ist und der Auftragnehmer sämtliche erforderlichen und zumutbaren Gegenmaßnahmen ergriffen hat, um die frühere Verzögerung aufzuholen.

Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der einvernehmlichen Fortschreibung von pönalisierten Terminen bei (Bau-)Zeitverschiebungen gilt das Vertragsstrafeversprechen entsprechend für die neuen Termine.

Die Summe der vom Auftragnehmer zu zahlenden Vertragsstrafen ist begrenzt auf 5 % des Nettoauftragswertes.

Hält der Auftragnehmer trotz Überschreitung der Zwischenfristen den vertraglich verbindlich vereinbarten Endtermin, so entfällt die fällige Ver­tragsstrafe für die Anfangs- und Zwischentermine.

0518 Geltendmachung der Vertragsstrafe

Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe auch mit der Schlusszahlung verrechnen. Ein Vorbehalt hinsichtlich der Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich.

0519 Verzugsschaden neben Vertragsstrafe

Neben der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern, der sich aus dem Verzug ergibt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

0600\_0 Preisvereinbarung

0601 Einheitspreisvertrag

Der vorläufige Preis beträgt auf Basis der derzeitigen Kalkulation xxx EUR. Der endgültige Preis bestimmt sich nach einem vom Auftragnehmer erstellten und vom Auftraggeber anerkannten Aufmaß zu den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen USt. Die Einheitspreise sind Festpreise.

Mit dem Stundensatz sind alle anfallenden Kosten des Arbeitskräfteeinsatzes abgegolten.

Das vom Auftraggeber bestätigte Abnahmeprotokoll ist Voraussetzung für die Leistungsabrechnung.

0605 Nachlass

Bei diesem Preis ist ein Nachlass gemäß Vereinbarung vom xx in Höhe von xx%, entsprechend xx EUR, berücksichtigt.

0610 Verpflichtung zu Mehrarbeit

Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit leisten und für die Einholung der behördlichen Genehmigung sorgen. Wird Mehrarbeit zur Abkürzung der vereinbarten Termine vom Auftraggeber schriftlich angeordnet und hat der Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten einen zusätzlichen Vergütungsanspruch geltend gemacht, vergütet der Auftraggeber die vereinbarten und tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten.

0621 Gesamtkosten

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, sind mit dem vereinbarten Preis alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer entstehenden Kosten, Gebühren, Entgeltansprüche usw. einschließlich Nebenkosten, Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Mehr-, Änderungs- und Zusatzleistungen aufgrund einer Anforderung des Auftraggebers entstehen.

0700\_0 Abrechnung

0701 Abrechnung von Leistungen

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis eines vom Auftragnehmer erstellten und vom Auftraggeber anerkannten wöchentlichen Leistungsnachweis.

0703 Vergütung von Überstunden

Überstundenzuschläge werden nur vergütet, wenn die Überstunden ausdrücklich vom Auftraggeber genehmigt worden sind.

0800\_0 Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung

0801a Fälligkeit und notwendige Rechnungsinhalte mit Anlage

Der Auftraggeber leistet die vereinbarten Zahlungeneinschließlich eventuell vereinbarter Vorauszahlungen nach ordnungsgemäßem Abschluss der Arbeiten und anschließendem Rechnungseingang innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug von Skonto.

Der Auftragnehmer stellt seine Rechnungen monatlich zum Monatsende nach erfolgtem Leistungsstand und Abnahme durch den Arbeitgeber.

Die Rechnung(en) sind an die in der Bestellung angegebene Anschrift zu senden.

Die Bestellnummer ist stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben. Rechnungen ohne diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt.

Die notwendigen Rechnungsinhalte und -anforderungen ergeben sich aus der Anlage „Vattenfall Standard zur Erstellung von Rechnungen“ und sind zwingend einzuhalten.

0804 Teilrechnung und Schlussrechnung

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als fortlaufende Teilrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Teilrechnungen hat der Auftragnehmer so aufzustellen, dass sie als Teile der Schlussrechnung benutzt werden können. Jede Teilrechnung muss Angaben über Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Teilzahlungen enthalten. In der Schlussrechnung sind die Leistungen nach den Positionen des Leistungsverzeichnisses aufzuschlüsseln und die Teilzahlungen einzeln aufzuführen. Die Begleichung von Teilrechnungen bedeutet kein Anerkenntnis von in Rechnung gestellten Teilleistungen. Die Prüfung der insgesamt vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung.

0805a Wirkung der Schlusszahlung

Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer

über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

Ein Vorbehalt ist innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird. Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.

0900\_0 Bürgschaften

0902 Bürgschaft/Garantie zur Absicherung der Vertragserfüllung

Zur Absicherung der Vertragserfüllungeinschließlich etwaiger Vorauszahlungen sowie sonstiger Ansprüche aufgrund nicht ordnungsgemäßer Entsorgung stellt der Auftragnehmer spätestens mit Vorlage der Annahmebestätigung eine kostenlose und selbstschuldnerische Bürgschaft oder Garantie eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes.

Die Bürgschaft umfasst die Ansprüche auf fristgerechte abnahmefähige Herstellung des Werkes, einschließlich Erfüllung der vertraglichen Nebenpflichten, Vertragsstrafen, also auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten, wegen Verzuges oder Beseitigung bestehender Mängel vor Abnahme, sowie die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen bis zur Übergabe der Bürgschaft/Garantie zur Sicherung von Mängelansprüchen. Die mit der Bürgschaft/Garantie für Ansprüche aus der Mängelhaftung nach der Abnahme gesicherten Ansprüche, insbesondere die Ansprüche des Auftraggebers für solche Mängel, deren Beseitigung sich der Auftraggeber bei der Abnahme vorbehalten hat und die nach der Abnahme von dem Auftragnehmer vorzunehmen ist, werden von der Vertragserfüllungsbürgschaft nicht erfasst.

Die Bürgschaft oder Garantie ist auszustellen auf:

Vattenfall Wärme Berlin Aktiengesellschaft  
Hildegard-Knef-Platz 2  
10829 Berlin

Die Bürgschaft oder Garantie ist zu senden an:

Vattenfall GmbH

Treasury Service Germany (FSTB)

Kaiserin-Augusta-Allee 16-24

10553 Berlin

Der Auftraggeber ist berechtigt Bürgschaften/Garantien abzulehnen, wenn der Bürge nicht mit mindestens "BBB" mit stabilem Ausblick der Ratingagentur "Standard & Poor's" bzw. Fitch oder "Baa2" mit stabilem Ausblick von "Moody's" geratet ist. Im Falle von mehreren Ratings gilt das niedrigste Rating. Die Bürgschaft/Garantie umfasst auch Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Bürgschaft ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und die Einrede der Aufrechnung abzugeben.

Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit umfasst nicht den Einwand der Anfechtung wegen einer arglistigen Täuschung. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.   
Die Bürgschaft/Garantie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Der Text einer den Anforderungen des Auftraggebers entsprechenden Bürgschaft/Garantie ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

Sie ist nach Abnahme der Leistung und Übergabe der Bürgschaft/Garantie zur Sicherung der Ansprüche aus Mängelhaftung, zurückzugeben. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft kann wegen Überzahlungen nicht verweigert werden, wenn Zug um Zug die Übergabe der Bürgschaft zur Sicherung der Ansprüche aus Mängelhaftung erfolgt. Die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt auf Anforderung des Auftragnehmers in Textform.

1200\_0 Liefer- und Leistungsbedingungen

1207 Örtliche Verhältnisse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse sowie über öffentlich-rechtliche Fragen, soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, zu informieren. Er wird den Beginn der Anlieferung und Montage bzw. Baubeginn mit dem Beauftragten des Auftraggebers abstimmen. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1210 Erbringung von Nebenleistungen

Der Auftragnehmer ist aus oben genanntem Vertrag verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungen, einschließlich dafür erforderlicher Nebenleistungen, wie u.a.:

   - Kranleistungen,

   - Innerbetriebliche Transporte,

   - Annahme von Anlieferungen,

   - Be- und Entladearbeiten,

   - Überlassung von Hilfs- und Arbeitsmitteln,

   - Werkstattleistungen,

selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Nebenleistungen durch den Auftraggeber sind weder vorgesehen noch vom Auftraggeber geschuldet.

Sollte dies dem Auftragnehmer ganz oder teilweise nicht möglich sein, ist dies dem Auftraggeber bereits zum Zeitpunkt der Vertragsgestaltung mitzuteilen, so dass eine mögliche Unterstützung durch den Auftraggeber hinsichtlich Haftung, Kosten und Personaleinsatz geprüft und ggf. zugesagt werden kann.

Auf Zuruf und ohne vertragliche Grundlage werden die vorgenannten Unterstützungstätigkeiten nicht übernommen.

1300\_0 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

1320\_0 Arbeitszeit

1320 Arbeitszeit am Leistungsort

Der Auftraggeber legt die tägliche Arbeitszeit am Leistungsort fest. Überstunden und Sonntagsarbeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann die Ableistung von Stunden auch außerhalb der beim Auftragnehmer normalerweise üblichen Arbeitszeit anfordern. Falls aus Gründen, die im Bereich des Auftragnehmers liegen, Mehraufwendungen für Überstunden und Sonntagsarbeit oder für etwaige dem gleichen Zweck dienende Provisorien zur Einhaltung der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit notwendig werden, sind diese vom Auftragnehmer zu übernehmen.

1321 Arbeitszeitgenehmigung

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen von dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nur in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Für die rechtzeitige Einholung derartiger Genehmigungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftraggeber ist von entsprechenden Anträgen zu unterrichten.

1341 Datenschutz seitens des Auftraggebers

Im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages anfallende personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber unter Berücksichtigung der Belange der DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden nach Ablauf des Vertrages unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen gelöscht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter auf diesen Umstand hinzuweisen.

1350\_0 Entsorgung

1352 Umgang mit anfallenden Abfällen

Mit den bei der Ausführung des Auftrages anfallenden Abfällen ist gemäß den beigefügten AGB zur Abfallentsorgung zu verfahren.

1390\_0 Personal

1392 Ablösung des Personals

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals zu verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesem Fall für qualifizierten Ersatz zu sorgen, eine Terminverlängerung ist insoweit ausgeschlossen.

1393 Anforderungen an das Leitungspersonal des Auftragnehmers

Die in Auftrag gegebenen Arbeiten stehen unter der verantwortlichen Leitung einer qualifizierten Aufsichtsperson, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten auf einem besonderen Vordruck benennt. Das Leitungspersonal, insbesondere vor Ort, muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Dieses Personal ist dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei Erfordernis vorgenanntes Leitungspersonal jederzeit zur Verfügung steht. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Nichteinhaltung vorgenannter Verpflichtung, je nach Bedarf, einen oder mehrere Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

1394 Einhaltung Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz, Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz etc.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des AÜG und der SGB sowie der Bestimmungen der illegalen Ausländerbeschäftigung in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Auftragsabwicklung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, soweit gegen ihn oder einen seiner Subunternehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die unter Abs. (1) genannten Vorschriften geführt wird bzw. er von einem solchen Verfahren Kenntnis erlangt.
3. Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen (Abs.(1)) eingehalten werden.   
     
   Der Auftragnehmer hat insbesondere zu dokumentieren, welche Nachunternehmer in welchem Nachunternehmerverhältnis für die Vertragsausführung des Auftraggebers tätig sind, die regelmäßige Anzahl der Beschäftigten jedes Nachunternehmers sowie das Datum der letzten Kontrolle dieser Nachunternehmer*.*   
     
   Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber Arbeitnehmerlisten vorzulegen, in denen er angibt, welche Arbeitnehmer er bei der Ausführung beschäftigen wird. Ziel der Arbeitnehmerlisten ist die Möglichkeit eines Abgleiches bei eventuellen späteren Kontrollen nach Absatz (4).
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit stichprobenweise oder anlassbezogene Kontrollen durchzuführen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ihm umfassend Auskunft zu erteilen und entsprechende eigene Nachweise und Dokumente sowie Nachweise und Dokumente der von ihm eingesetzten Nachunternehmen einschließlich aller sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Auftragnehmer bereit, dem Auftraggeber auch jederzeit auf dessen Verlangen eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass er die unter Abs. (1) genannten Vorschriften einhält.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer bei eventuellen Kontrollen bereit sind, Eigenerklärungen zum Erhalt des Mindestlohnes und zu den sie betreffenden Versicherungen abzugeben.

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich bei den vorgenannten Überprüfungen und Kontrollen eines beauftragten Dritten zu bedienen.   
     
   Der Auftraggeber verpflichtet sich zum vertraulichen Umgang mit den eingereichten Unterlagen sowie dazu, den von ihm eingesetzten Dritten entsprechend zu verpflichten.
2. Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer ebenso zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu verpflichten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, hat er sicherzustellen, dass Nachunternehmer den vorgenannten Kontrollen einschließlich der Vorlage von Nachweisen und Dokumenten zustimmen und ihre Arbeitnehmer ebenfalls zur Abgabe der unter Abs. (4) geregelten Eigenerklärungen verpflichten.   
     
   Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten durch etwaige Nachunternehmer des Nachunternehmers.

Sämtliche vorgenannten Verpflichtungen gelten somit mit Weitergabeverpflichtung.

1. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seine Mitarbeiter hinsichtlich aller Schäden, Kosten, Aufwendungen usw., die diesem durch die Inanspruchnahme aufgrund einer Verletzung der unter Abs. (1) benannten Bestimmungen durch den Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer entstehen, frei bzw. haftet für einen entsprechenden Schadensersatz. Die Freistellungs- und Ersatzverpflichtung umfasst auch mögliche Rechtsverteidigungskosten sowie Geldbußen für den Fall von Verfahren gegen den Auftraggeber.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Regelungen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages *(optional bei Rahmenverträgen:* dieses Rahmenvertrages sowie der darauf beruhenden Einzelverträge) berechtigt. Alternativ steht ihm das Recht zu, gemeinsam mit dem Auftragnehmer Maßnahmen zur Verhinderung von zukünftigen Verstößen zu vereinbaren und zu kontrollieren und erst bei einem erneuten Verstoß von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

1395 Einsatz Nicht-EU-Arbeitnehmer

Für den Einsatz von ausländischen Arbeitnehmern aus Staaten, die nicht zur EU gehören, sowie bei ausländischen Arbeitnehmern aus EU-Mitgliedsländern, mit denen eine volle Freizügigkeit der Arbeitnehmer noch nicht in Kraft ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte. Dazu ist für die zum Einsatz vorgesehenen Arbeitskräfte die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Der Auftragnehmer wird für den Einsatz von Nicht-EU-Arbeitnehmern eine Ausnahmegenehmigung des Auftraggebers beantragen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer entsprechend verfahren.

Der Antrag ist 14 Tage vor dem vorgesehenen Einsatzzeitpunkt durch den jeweiligen Auftragnehmer einzureichen.

1430\_0 Subunternehmer

1430 Benennung und Genehmigung von Subunternehmern

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer vor deren Einsatz schriftlich zu benennen und durch den Auftraggeber genehmigen zu lassen. Der Auftraggeber behält sich vor, in begründeten Fällen Subunternehmer abzulehnen.

1433 Zusätzliche Anforderungen zum Einsatz von Subunternehmern

Die Übertragung der Gesamtleistung auf Subunternehmer ist ausgeschlossen.

Der Einsatz von Subunternehmern muss in einem angemessenem Verhältnis zur Eigenleistung des Auftragnehmers stehen. Eine Reduzierung der Eigenleistung auf die Gestellung von Aufsichtspersonal, Vorarbeitern oder Bauleitern ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen  hiervon sind im Vorwege mit dem Auftraggeber abzustimmen und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes eingesetzten Subunternehmer die vertraglich vereinbarten Vorgaben und Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung von HSE- und Arbeitssicherheitsrichtlinien, erfüllen und einhalten. Im Falle von Verstößen oder Nicht-Einhaltung ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende Schritte einzuleiten und Subunternehmer von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall weiterhin zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß §278 BGB.

1440\_0 Unfallverhütung

1440a Pflichten des Auftragnehmers zur Einhaltung der Unfallverhütungs-, Schutz- und Sicherheitsvorschriften bzw. -regeln – BU Heat

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der für den Auftraggeber zuständigen Berufsgenossenschaft, Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers gemäß  „Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Energieeffizienz, Informationssicherheit und Datenschutz“ sowie den jeweils gültigen Sicherheitsregeln.

1442A Sicherheitsregeln an den Standorten der Vattenfall Wärme Berlin AG

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Arbeiten - dazu zählen auch unbegleitete Begehungen, Besichtigungen oder Aufenthalt - an den Standorten des Auftraggebers nur durchgeführt werden dürfen, wenn die Mitarbeiter des Auftragnehmers über die Sicherheitsregeln für den jeweiligen Einsatzstandort eingewiesen worden sind. Diese Einweisung ist vorab über das Internet mittels eines E-Learning Tools zu absolvieren und wird durch Ausdruck des Sicherheitszertifikates automatisch vom System dokumentiert.

In Ausnahmefällen kann diese Einweisung an gesondert eingerichteten Terminals im Standort oder durch vom Auftraggeber beauftragte Mitarbeiter nachgeholt werden.

Das E-Learning Tool steht unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.vattenfall.com/waerme-sicherheitseinweisung>

Die Unterweisung ist im Sicherheitspass zu dokumentieren und Vattenfall nachzuweisen.

Sollte der Auftragnehmer vom Auftraggeber noch keine Zugangsdaten bekommen haben oder Probleme beim Zugang zum E-Learning Modul auftreten, so besteht die Möglichkeit, sich mit dem unter der Internet Adresse benannten Ansprechpartner für den Standort in Verbindung zu setzen. Die für die Einweisung benötigte Zeit ist durch die Auftragnehmer zu berücksichtigen und kann dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.

1441 Reinigungspflicht für Lager- und Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer wird die von ihm in Anspruch genommenen Lager- und Arbeitsplätze sauber halten. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann der Auftraggeber unbeschadet einer weiteren Schadensersatzpflicht im Übrigen diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durchführen lassen.

1442 Arbeitssicherheit

Geräte und Anlagen und deren Benutzung haben insbesondere den rechtlichen Anforderungen zur Arbeitssicherheit (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG, Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) und den zur Zeit der Lieferung geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

1443 Grundpflichten des Auftragnehmers zur Verhütung von Unfällen

Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, der DGUV Vorschrift 1, Anlage 1 und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften näher bestimmt.

Der Auftragnehmer hat von den allgemeinen Grundsätzen nach §4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.

1450\_0 Vertraulichkeit

1450 Geheimhaltungspflicht/Rückgabe anvertrauter Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Daten aus DV-Systemen etc. sowie alle Informationen (nachfolgend insgesamt „Informationen“ genannt), die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, während der Dauer des auszuführenden Vertrages und danach uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder von

denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.   
Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen werden nach Beendigung des Vertrages vom Auftragnehmer nachprüfbar vernichtet oder auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgegeben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren.

1480\_0 Sonstiges

1481 Bedenken und Hinweispflicht

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren) gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmen, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Auftragnehmers wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Auftragnehmer Vorschläge des Auftraggebers unwidersprochen befolgt oder der Auftraggeber Vorschlägen des Auftragnehmers zustimmt oder nicht widersprochen hat.

1481a Anordnungsrecht des Auftraggebers und Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bei Bedenken

Unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung ist der Auftraggeber befugt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung und Leistungen notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die vom Auftragnehmer nachgewiesenen Mehrkosten zu tragen.

Sollte sich die Entscheidung des Auftraggebers als objektiv falsch herausstellen und ist der Auftragnehmer seiner Prüfungs- und Hinweispflicht nachgekommen, trägt der Auftraggeber insoweit allein die Risiken seiner Entscheidung. Anderenfalls trägt der Auftragnehmer etwaige Risiken.

1700\_0 Abnahme

1701 Abnahme

Nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Arbeiten ist dem Auftraggeber die Abnahmefähigkeit anzuzeigen. In der Benutzung der Leistung oder einer Teilleistung liegt noch keine Abnahme. Die Abnahme hat schriftlich unter Verwendung des Auftraggeber-Formblattes "Abnahmeprotokoll" zu erfolgen.

1800\_0 Mängelansprüche

1801 Gesetzliche Regelungen

Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

1807 Nacherfüllung

Die Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu erfolgen. Soweit bereits eine Abnahme stattgefunden hat, beginnt für im Rahmen der Nacherfüllung nachgebesserte und ersetzte Teile mit Beendigung der Mängelbeseitigung die vereinbarte Verjährungsfrist von neuem. Dies gilt nur, wenn und soweit die Nacherfüllung im Rahmen berechtigter Ansprüche (und nicht nur kulanzweise) erfolgt.

1900\_0 Haftung

1901 Haftungsbegrenzung

Auftragnehmer und Auftraggeber haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

1904 Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe

Für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien gelten dieselben Haftungsbegrenzungen/-ausschlüsse.

1905 COVID-19-KLAUSEL

(1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages hat die COVID-19-Pandemie (nachfolgend COVID-19) erhebliche Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben weltweit. Es ist deshalb möglich, dass staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen von COVID-19 auch Auswirkungen auf die Erfüllung dieses Vertrages haben, wobei es für beide Parteien gegenwärtig nicht möglich ist, die konkreten Auswirkungen von COVID-19 auf die Erfüllung dieses Vertrages verlässlich einzuschätzen.

(2) Trotz dieser Ungewissheiten wollen die Parteien diesen Vertrag abschließen. Mögliche Konsequenzen von COVID-19 für diesen Vertrag werden mit den nachfolgenden Regelungen abschließend geregelt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie von der Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten befreit sind, soweit und solange die jeweilige Vertragspartei durch ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen von COVID-19 wie z.B. Quarantäne, Bewegungs- und/oder Arbeitsbeschränkungen oder andere Notmaßnahmen, die von einer staatlichen Behörde angeordnet werden (nachfolgend Maßnahmen genannt), an der Erfüllung von vertraglichen Pflichten gehindert ist und den Verpflichtungen nach Ziffer (4) nachgekommen ist.

(3) In diesem Fall ruhen die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen solange die jeweilige Maßnahme andauert zuzüglich einer angemessenen Zeit zur Wiederaufnahme der betroffenen vertraglichen Verpflichtung.   
Die Vertragspartner werden sich über ggf. notwendige Anpassungen des Vertrages an die getroffenen Maßnahmen abstimmen. In jedem Fall sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet der von den Maßnahmen betroffenen Vertragspartei dadurch entstehende Schäden und/oder Mehrkosten zu ersetzen. Diese sind allein von der betroffenen Vertragspartei zu tragen.

(4)

(a) Der betroffene Vertragspartner informiert die andere Vertragspartei unverzüglich nach Kenntnis der für ein Ruhen der Vertragspflichten nach 2. maßgebliche Umstände und Maßnahmen über diese, die betroffene vertragliche Verpflichtung und über die voraussichtliche Dauer des Ruhen der vertraglichen Pflicht und dokumentiert die Behinderung nachvollziehbar. Diese Information wird regelmäßig aktualisiert bis das Ruhen beendet ist, worüber ebenfalls unverzüglich schriftlich zu informieren ist. Auf Nachfrage stellt die betroffene Vertragspartei der anderen Vertragspartei unverzüglich weitere in ihrem Besitz befindliche Informationen zu dem Ereignis zur Verfügung.

(b) Der betroffene Vertragspartner unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, die  Auswirkungen der Maßnahmen nach COVID-19 so gering wie möglich zu halten.

2100\_0 Rechte und Pflichten Auftraggeber

2113 Kündigung/Anpassung/Unterbrechung aus gesetzlichen/ behördlichen Gründen

Sollte das Vorhaben aus gesetzlichen oder behördlichen Gründen nicht oder nicht in der geplanten Form oder nicht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden können, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl den Vertrag zu kündigen, den Liefer- und/oder Leistungsumfang anzupassen oder die Ausführung zu unterbrechen. Im Falle der Kündigung oder Anpassung berechnet sich das dem Auftragnehmer zustehende Entgelt nach den vertraglich vorgesehenen Einzelpreisen oder hilfsweise nach den angemessenen Preisen für die bisher erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen. Der Auftraggeber kann dann die Übereignung der bereits gefertigten Gegenstände, Unterlagen etc an sich verlangen.

Im Falle der Unterbrechung werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung über die Konditionen einer Fortsetzung des Vertrages herbeiführen.

2120\_0 Beteiligung Auftraggeber

2121 Überwachungs- und Prüfrechte

Der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten haben das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen und die zu verwendenden Materialien in den Werkstätten und während der Montage zu prüfen. Stellen sich bei der Untersuchung Mängel heraus, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Untersuchung.   
Zur Prüfung und Überwachung haben der Auftraggeber oder die von ihm Beauftragten Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile hiervon hergestellt oder hierfür bestimmte Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten alle Werkszeichnungen und andere Auslegungs- und Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.   
Die vorgenannten Absätze 1 und 2 gelten auch für spätere Arbeiten, die am oder im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Rahmen der Mängelansprüche oder im Rahmen von zukünftigen Reparaturverträgen zu erbringen sind. Die in dieser Bestellung genannten Rechte des Auftraggebers erstrecken sich auch auf den Bereich der Schadensfeststellung.

2200\_0 Sonstige Vereinbarungen

2201 Vermeidung von Interessenkonflikten

1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet Interessenkonflikte, soweit er davon positive Kenntnis erlangt hat, offen zu legen und soweit möglich zu vermeiden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die der DSGVO und des BDSG, eingehalten werden und im Falle eines Konfliktes die Wahrung der Betroffeneninteressen als vorrangig zu betrachten sind. Fällt der Zweck der Datenverarbeitung weg, sind die erhobenen Daten datenschutzkonform zu löschen.

(2) Interessenkonflikte können bestehen, wenn   
(i) zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers einschließlich Mitarbeitern seiner verbundenen Unternehmen bzw. seiner Subunternehmer einerseits  
(ii) und Mitarbeitern des Auftraggebers einschließlich seiner verbundenen Unternehmen anderseits   
(iii) über berufsbezogenen Kontakte hinaus gehende Kontakte bestehen und  
(iv) die Personen gemäß (i) und (ii) an der Anbahnung/Durchführung des Vertrages beteiligt sind oder in anderer Art Einfluss auf die vertragliche Abwicklung nehmen können und  
(v) sie ein eigenes direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben.

(3) Interessenkonflikte können weiterhin bestehen, wenn der Auftragnehmer

(i) entweder direkt oder indirekt an der Durchführung von Vergabeverfahren, Auftragserteilungen, Entscheidungen über Lieferungen, Leistungen, Vertragsabschlüssen etc. des Auftraggebers beteiligt ist

(ii) und zwischen ihm bzw. seinen Mitarbeitern einschließlich seiner verbundenen Unternehmen bzw. seiner Subunternehmer einerseits

(iii) und potentiellen Bietern, Auftragnehmern, Lieferanten, Vertragspartnern etc. des Auftraggebers andererseits

(iv) persönliche Kontakte, vertragliche, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Verbindungen bestehen,

(v) die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse befürchten lassen.

(4) Darüber hinaus bestehen Interessenkonflikte, wenn  
(i) verbundene Unternehmen oder Angehörige von Mitarbeitern des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmer   
(ii) entweder direkt (z.B. als Auftragnehmer des Auftraggebers) oder indirekt (z. B. als Subunternehmer eines anderen Auftragnehmers des Auftraggebers) an der Vertrags- oder Projektabwicklung beteiligt sind.

(5)   
(i) Die vorstehend aufgeführten (Absatz 2-4) potentiellen Interessenkonflikte sind nicht abschließend. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass auch in weiteren Konstellationen Interessenkonflikte bestehen können.  
(ii) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die vorgenannten (in Absatz 2-4) Personen Angehörige sind bzw. zwischen den Gesellschaften gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestehen (z. B. verbundene Unternehmen i.S.d. AktienR).

(6) In Fällen eines festgestellten oder vermuteten Interessenkonfliktes ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende  Maßnahmen festzulegen oder in berechtigten Fällen den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Insbesondere -  aber nicht ausschließlich - stellen die Nichtoffenlegung eines möglichen Interessenkonfliktes sowie eine fehlende Kooperation bei der Umsetzung der vom Auftraggeber festgelegten Maßnahmen einen berechtigten Kündigungsgrund dar.

(7) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter zum Umgang mit bestehenden Interessenkonflikten unterweisen.

(8) Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer ebenso zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu verpflichten. Sämtliche vorgenannten Verpflichtungen gelten mit Weitergabeverpflichtung.

2211 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die betreffende oder fehlende Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen bzw. eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Partner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages angestrebt hatten.

2212 Schriftform

Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweiszwecken schriftlich zu vereinbaren.

2213 Vertragssprache

Die gesamte Vertragsabwicklung in Wort und Schrift hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.

2214 Abtretung und sonstige Übertragungen

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten seitens des Auftragnehmers dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihm im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

2216\_0 Ethisches Verhalten

2216b Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner - Anerkennung des VF Verhaltenskodexes -

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner des Auftraggebers in der jeweils geltenden Fassung (der „Kodex“) anerkennt. Der Kodex des Auftraggebers in der jeweils geltenden Fassung ist unter www.vattenfall.de einsehbar.

Der Auftragnehmer erklärt sich weiter damit einverstanden, den UN Global Compact (der „Global Compact“), auf dem Vattenfalls Kodex basiert, zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicher zu stellen, dass die Prinzipien des UN Global Compact und nationaler Gesetze eingehalten werden.

**2217b Überprüfungsrechte - auf Basis Kodex des Auftraggebers und Global Compact Prinzipien - (Standard)**

Jede Partei hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, eine Überprüfung der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die allein dem Zweck dient, die Einhaltung des Kodex und der UN Global Compact Prinzipien einschließlich des Bestehens von Verfahren zur Überwachung von deren Einhaltung festzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages steht (der „Zweck“). Jedwede Überprüfung ist während normaler Geschäftszeit und nur in solchen Geschäftsräumen oder Betrieben der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen vorzunehmen, die in die Durchführung dieses Vertrages involviert sind. Zu dem Zweck ist jede Partei berechtigt, zulässige Standorte zu besuchen, Managementsysteme zu überprüfen und Mitarbeiter und Führungskräfte zu befragen. Die Überprüfung kann von der ersuchenden Partei selbst oder durch eine namhafte und für die andere Partei objektiv zumutbare Drittgesellschaft durchgeführt werden. Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer Überprüfung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so gut wie möglich zusammenarbeiten werden, um die Überprüfung zu ermöglichen und dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden sicher zu stellen, dass dies auch ihre verbundenen Unternehmen tun. Die Überprüfungsrechte umfassen nicht den Zugang zu geheimen oder geschützten Informationen.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer und/oder eines seiner verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung diese Vertrages eingebunden sind, nachweislich den Kodex oder die UN Global Compact Prinzipien verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

Für die Zwecke der vorstehenden Klauseln zum ethischen Verhalten gilt als mit einer Partei “verbundenes Unternehmen” jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt

1. von dieser Partei kontrolliert wird,
2. das Eigentum an dieser Partei hält oder diese kontrolliert,
3. von demselben Eigentümer wie diese Partei gehalten wird oder von diesem kontrolliert wird.

2219 Zusatzbestimmung

2219a Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bei der Vattenfall Wärme Berlin AG

1. Die Grundlage der Tätigkeit des Auftraggebers basiert auf einer Menschenrechtspolitik, die im Vattenfall Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner (einsehbar unter [www.vattenfall.de](http://www.vattenfall.de)) festgehalten ist. Ausdruck des Handelns des Auftraggebers gemäß dem Kodex ist insbesondere die Grundsatzerklärung der Vattenfall Wärme Berlin AG über ihre Menschenrechtsstrategie gemäß § 6 Abs.2 LkSG (wärme.vattenfall.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz; nachfolgend „Grundsatzerklärung“).
2. Vor diesem Hintergrund erklärt der Auftragnehmer, dass er den Vattenfall Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner respektiert und insbesondere die in der Grundsatzerklärung niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Werte und Erwartungen des Auftraggebers und des LkSG einhalten wird. Er wird diese Werte und Erwartungen bei der Auswahl seiner unmittelbaren Zulieferer berücksichtigen und entlang seiner Lieferkette adressieren, so dass seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer hinreichende Kenntnisse über diese Erwartungen haben, die eine entsprechende Berücksichtigung und Umsetzung ermöglicht.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, seine Mitarbeiter und – soweit erforderlich - seine Lieferanten zu schulen, so dass die in der Grundsatzerklärung enthaltenen Erwartungen umgesetzt werden können. Der Auftraggeber kann hierzu Schulungsmaterialien oder beratende Mitarbeiter stellen. Er ist auch berechtigt, Schulungen selbst durchführen. Der Auftragnehmer wird insbesondere seine Mitarbeiter von der Möglichkeit des beim Auftraggeber eingerichteten Beschwerdeverfahrens, das ebenfalls über wärme.vattenfall.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erreichbar ist, informieren und sicherstellen, dass einem Mitarbeiter, der das Beschwerdeverfahren nutzt, keine Repressalien aufgrund der Beschwerde drohen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer stichprobenartige Kontrollen durchzuführen sowie Unterlagen und Auskünfte einzuholen, um risikobasiert die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung festgelegten Menschenrechtsstrategie und der Strategie zum Schutz der umweltrelevanten Ziele zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird – soweit möglich – darauf hinwirken, dass der Auftraggeber derartige Kontrollen auch bei den Lieferanten des Auftragnehmers durchführen darf und dem Auftraggeber auch von diesen direkt Auskünfte auf entsprechende Anfragen erteilt werden.
5. Für den Fall, dass der Auftraggeber sich gezwungen sieht, im Rahmen der ihn treffenden Pflichten aus dem LkSG, Anpassungen des Vertrages vorzunehmen, werden er und der Auftragnehmer hierüber in Verhandlungen treten. Der Auftragnehmer wird sich einem solchen Anpassungsbegehren des Auftraggebers nicht treuwidrig sperren. Beide Partner werden sich bemühen, eine den Sorgfaltspflichten und Schutzgütern des LkSG angemessene Vertragsanpassung zu vereinbaren, insbesondere in Form konkreter Maßnahmen zur Minimierung/Abhilfe bei Verletzung oder Gefährdung dieser Schutzgüter.  
     
   Anpassungen nach Ziffer 5 Satz 1 sind insbesondere erforderlich:

* zur vertraglichen Verankerung notwendiger Präventionsmaßnahmen (§ 6 Abs. 4 und 5,   
  § 9 Abs. 3 Nr. 2 LkSG etc.),
* wenn Hinweise aus einem Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG) Anlass dazu geben,
* wenn Anpassungen der Grundsatzerklärung erforderlich werden (insbesondere aufgrund von § 6 Abs. 5 LkSG) und/oder
* bei Eintritt oder einem unmittelbar bevorstehenden Eintritt einer Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht durch den Auftragnehmer (§ 7 Abs. 2 und 3 LkSG).

1. In Fällen des § 7 Abs. 3 LkSG, in denen Pflichten oder geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG sehr schwerwiegend verletzt werden, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

2220\_0 Geltendes Recht/Gerichtsstand

2220 Geltendes Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

2221 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

2300\_0 Ansprechpartner

2305 Ansprechpartner

Bei Fragen stehen dem Auftragnehmer folgende Personen zur Verfügung:

- für den technischen Teil:

Name: Matthias Senger  
Abt.: TB-PN  
Tel.: +491731520789  
E-Mail: [matthias.senger@vattenfall.de](mailto:matthias.senger@vattenfall.de)

- für den kaufmännischen Teil: (siehe auch Kontaktdaten auf der ersten Seite der dazugehörigen Bestellung)

Name: Steven Janek  
 Abt.: FPHG-C  
 Tel.: +493081822584  
 E-Mail: steven.janek@vattenfall.de

2500\_0 Mitgeltende Unterlagen

2501 Rangfolge

Nachrangig zu den Bedingungen der SAP Bestellung gelten in folgender Rangfolge:

* Kommerzieller Vertrag zum Bau/Ausbau des Laborgebäudes vom 25.03.2024
* „Neubau LV – Laborsanierung“ des Auftraggebers vom 06.03.2024
* Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Januar 2024)
* Vattenfall Standard Rechnungsanforderungen (Stand: März 2023)
* Verpflichtung des Auftragnehmer im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Energieeffizienz, Informationssicherheit und Datenschutz (Stand: Februar 2022)
* Vattenfall\_AGB Abfallentsorgung nach KrWG (Stand: Dezember 2023)
* Vattenfall\_AGB Gefahrgutbeförderung (Stand: Februar 2021)
* Brandschutzkonzept 2.0 mit Stand vom 08.04.2020
* Feuerwehrplan Laborgebäude mit Stand August 2010
* Melde- und Alarmierungsplan mit Stand vom 01.02.2023
* HSE – Masterplan mit Stand vom 16.09.2022
* Angebot des Auftragnehmers vom xx

2503 Annahmebestätigung

Wir bitten um Übersendung der unterzeichneten vorbehaltlosen Annahmebestätigung auf dem beigefügten Formular.

Unterschriften

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift 1 Unterschrift 2

2700\_0 Anlagen

* Annahmebestätigung
* Kommerzieller Vertrag zum Bau/Ausbau des Laborgebäudes vom 25.03.2024
* „Neubau LV – Laborsanierung“ des Auftraggebers vom 06.03.2024
* Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: Januar 2024)
* Vattenfall Standard Rechnungsanforderungen (Stand: März 2023)
* Verpflichtung des Auftragnehmer im Zusammenhang mit Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Energieeffizienz, Informationssicherheit und Datenschutz (Stand: Februar 2022)
* Vattenfall\_AGB Abfallentsorgung nach KrWG (Stand: Dezember 2023)
* Vattenfall\_AGB Gefahrgutbeförderung (Stand: Februar 2021)
* Brandschutzkonzept 2.0 mit Stand vom 08.04.2020
* Feuerwehrplan Laborgebäude mit Stand August 2010
* Melde- und Alarmierungsplan mit Stand vom 01.02.2023
* HSE – Masterplan mit Stand vom 16.09.2022